



Industrie Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

Fachbetrieb nach WHG

Zertifizierung
gem. § 62 AwSV

Das Wasserhaushaltsgesetz fordert für bestimmte Tätigkeiten die Zertifizierung als Fachbetrieb nach WHG. Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verantworten zudem, dass nur entsprechend zertifizierte Betriebe für diese Tätigkeiten beauftragt werden.

Ausnahmen kann es in Abhängigkeit von der Gefährdungstufe der Anlage (Kombination von Anlagenvolumen und der Gefährlichkeit der wassergefährdenden Flüssigkeit) geben. Weitere Ausnahmen können in einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung des Anlagenteils beschrieben sein. Es wird aber auch häufig vom Anlagenbetreiber grundsätzlich eine Zertifizierung als Fachbetrieb nach WHG gefordert.

Eine Zertifizierung benötigen Betriebe, . . .

die bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten **errichten, instandsetzen, innen reinigen** und **stilllegen** (§ 45 AwSV).

Die Voraussetzungen für eine Zertifizierung

1 Der Betrieb muss über sachkundiges Personal verfügen, das die Einhaltung der Anforderungen des WHG gewährleistet. Hierzu muss mindestens eine betrieblich verantwortliche Person benannt werden, die in geeigneter Funktion mit Weisungsbefugnis tätig ist. Diese Person muss u. a. allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wasserrechts (z. B. WHG-Grundkurs) und Fachkenntnisse für die gewässerschutzrelevanten Besonderheiten nachweisen (z. B. fachspezifischer WHG-Kurs bezogen auf die Tätigkeiten des Fachbetriebs).

2 Der Betrieb muss über die für seine Arbeiten erforderlichen Geräte und Ausrüstungsteile verfügen. Zum Nachweis dient die Fachbetriebsprüfung, die alle zwei Jahre zu wiederholen ist, um die Zertifizierung aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist auch die Ausführung der Arbeit an einer Referenzanlage vorzustellen.

3 Der Betrieb muss einen Überwachungsvertrag abschließen, z. B. mit einer anerkannten Sachverständigenorganisation nach AwSV, wie die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, die Fachbetriebe bundesweit zertifizieren darf.

4 Es bestehen weitere laufende Pflichten für den Fachbetrieb nach WHG, wie z. B. das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung oder die regelmäßige Fortbildung des Personals. Der Sachverständige informiert Sie hierüber bei der erstmaligen Fachbetriebsprüfung.

So erfolgt die Zertifizierung

Nach Auswahl mindestens einer betrieblich verantwortlichen Person hat diese zunächst die erfolgreiche Teilnahme am WHG-Grundkurs nachzuweisen. Nach gestelltem Antrag auf Zertifizierung erfolgt die Betriebsprüfung und der Abschluss des Überwachungsvertrags. Sind alle Voraussetzungen erfolgreich geprüft, erhält der Betrieb ein Zertifikat, das ihn als Fachbetrieb nach WHG ausweist.

**Gerne zertifizieren wir auch Sie. Sprechen Sie uns an.
Wir sind bundesweit tätig.**

Termine für die WHG-Seminare finden Sie unter:
www.tuev-sued.de/akademie/whg-fachbetrieb